

# VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen  
rund um die Mehrwertsteuer

Dezember 2024 – Januar 2025

## NEUES VOM EUGH

### Onlinekauf von verbrauchsteuerpflichtigen Waren; Transportveranlassung

*EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2024 – Rs. C-596/23 – Pohjanri*

Das Urteil betrifft die Auslegung von Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem. Es geht um die Frage, ob ein Verkäufer als Verbrauchsteuerschuldner im Bestimmungsmitgliedstaat angesehen wird, wenn er den Käufer auf seiner Website zur Nutzung eines bestimmten Transportunternehmens anleitet.

#### Sachverhalt

Die B-UG, eine deutsche Gesellschaft, verkaufte alkoholische Getränke unter anderem an in Finnland wohnhafte Privatpersonen über eine Website. Für den Transport der Getränke von Deutschland nach Finnland konnte die jeweilige Privatperson ein Transportunternehmen beauftragen, welches dieser während des Bestellprozesses auf der Website der B-UG vorgeschlagen wurde.

Die finnische Steuerverwaltung forderte von der B-UG die Zahlung von Verbrauchsteuer und einer Steuergeldbuße, da die Gesellschaft oder eine für ihre

Rechnung handelnde Person die Getränke nach Finnland versandt habe.

Die B-UG legte Einspruch ein, der abgelehnt wurde, und erhob Klage beim Verwaltungsgericht Helsinki.

Das Verwaltungsgericht Helsinki legte dem Gerichtshof die Frage zur Auslegung des Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG vor.

#### Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH entschied, dass Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118 dahin auszulegen sei, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren als „direkt oder indirekt vom Verkäufer oder für dessen Rechnung in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert“ anzusehen seien, wenn der Verkäufer die Auswahl des Transportunternehmens durch den Käufer lenke. Dies gelte auch, wenn der Käufer einen separaten Vertrag mit dem Transportunternehmen schliesse.

#### Bitte beachten Sie:

Die Rechtsprechung des EuGH erging zwar zur Transportverantwortung bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren gemäß der Richtlinie 208/118/EG. Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zum Fernverkauf enthalten jedoch vergleichbare Formulierungen.

## Inhalt

### Neues vom EuGH

[Onlinekauf von verbrauchsteuerpflichtigen Waren; Transportveranlassung](#)

[Umsatzsteuer bei der Vertragsbeendigung durch den Werkbesteller](#)

[Schätzung des Umfangs der Gefährdung des Steueraufkommens](#)

### Neues vom BFH

[Geschäftsveräußerung im Ganzen](#)

[Korrektur einer jahresübergreifenden Umsatzverlagerung](#)

[Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers](#)

[Geschäftsführungsleistungen einer Praxisgemeinschaft](#)

### Neues von den Finanzgerichten

[Direktanspruch gegen FA bei Vermögenslosigkeit des Leistenden](#)

[Umsatzsteuerliche Behandlung von Anzahlungen](#)

### Neues vom BMF

[Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten](#)

### Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

### Veranstaltungen

[Umsatzsteuer 2025: Hybride Jahrestagung am 22. Mai 2025](#)

Insofern ist auch für den Bereich der Mehrwertsteuer bereits die Werbung auf der Website für ein Transportunternehmen eine indirekte Beteiligung und maßgebend für das Eingreifen der deutschen Fernverkaufsregelung in § 3c UStG (vgl. Art. 5a der MwStVO, Abschn. 3c.1 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abschn. 3.18 Abs. 4 Satz 8 UStAE).

### Umsatzsteuer bei der Vertragsbeendigung durch den Werkbesteller

*EuGH, Urteil vom 28. November 2024 – Rs. C-622/23 - rhtb*

Bei dem österreichischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Steuerbarkeit von Leistungen bei unerfüllten Werkverträgen. Der Oberste Gerichtshof Österreichs legte dem EuGH eine Frage zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zahlungen vor, die durch den Auftraggeber nach einer durch ihn veranlassten vorzeitigen Beendigung eines Werkvertrags noch an den Auftragnehmer zu leisten waren. Die Frage lautete wie folgt: Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie in Verbindung mit Art. 73 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass der Betrag, den ein Werkbesteller dem Werkunternehmer auch dann schuldet, wenn die (vollständige) Ausführung des Werks unterbleibt, aber der Werkunternehmer zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Werkbestellers liegen (zum Beispiel die Abbestellung des Werks), daran gehindert worden ist, der Mehrwertsteuer unterliegt?

#### Sachverhalt

Im März 2018 schlossen rhtb (Auftragnehmer, nachfolgend: A) und

Parkring (Auftraggeber) einen Werkvertrag über den Bau eines Immobilienprojekts mit einem Werklohn von über 5 Mio. Euro. Nach Beginn der Arbeiten teilte Parkring dem A im Juni 2018 mit, dass sie nicht mehr wünsche, dass das Projekt weitergeführt werde. Im Dezember 2018 legte A daher eine Schlussrechnung vor (vertraglicher Anspruch wegen ungerechtfertigter Abbestellung des Gewerks) und berücksichtigte bei seiner Forderung von rund 1,5 Mio. Euro seine ersparten Aufwendungen und den Umstand, dass er einen kleinen Teil des Vertrages bereits erfüllt hatte. Da Parkring diese Zahlung nicht leistete, erhob A eine Klage auf Zahlung von rund 1,5 Mio. Euro inklusive Umsatzsteuer und stützte seine Forderung auf § 1168 Abs. 1 des österreichischen ABGB. Wegen der umsatzsteuerlichen Problematik im Zivilverfahren legte der Oberste Gerichtshof dem EuGH dann das Vorabentscheidungsersuchen vor.

#### Aus den Entscheidungsgründen

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der MwSt-SystRL sei dahin auszulegen, dass der Betrag, der vertraglich geschuldet werde, weil der Empfänger einer Dienstleistung einen wirksam geschlossenen Vertrag über die Erbringung dieser mehrwertsteuerpflichtigen Dienstleistung – deren Ausführung der Dienstleistungserbringer begonnen hatte **und zu deren Fertigstellung er bereit war** –, beendet habe, als Entgelt für eine Dienstleistung gegen Entgelt anzusehen sei. Was den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der dem Leistungsempfänger erbrachten Dienstleistung und dem tatsächlich erhaltenen Gegenwert angehe, habe der Gerichtshof

entschieden, dass der Gegenwert des beim Abschluss eines Dienstleistungsvertrags entrichteten Preises, in dem sich daraus ergebendes Recht des Kunden bestehe, in den Genuss der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu kommen, unabhängig davon, ob er dieses Recht auch wahrnehme. So erbringe der Dienstleister diese Leistung bereits, sobald er den Kunden in die Lage versetzte, diese Leistung in Anspruch zu nehmen, sodass das Bestehen des erwähnten unmittelbaren Zusammenhangs nicht durch den Umstand beeinträchtigt wird, dass der Kunde dieses Recht nicht wahrnehme. Insofern verweist der EuGH auf sein Urteil vom 11. Juni 2020, Vodafone Portugal, C-43/19, Rn. 32).

Im vorliegenden Sachverhalt habe der Dienstleistungserbringer es dem Empfänger nicht nur ermöglicht, in den Genuss der Dienstleistung zu kommen, sondern er habe, da er mit den vereinbarten Arbeiten bereits begonnen hatte, einen Teil dieser Leistung tatsächlich erbracht und war bereit, sie fertigzustellen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sei festzustellen, dass der gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB zu zahlende Betrag nicht nur das für die fraglichen Dienstleistungen vertraglich vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Beträge widerspiegele, sodass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem im Ausgangsverfahren streitigen Betrag und der erbrachten Dienstleistung bestehe, sondern darüber hinaus dem Dienstleister eine vertragliche Mindestvergütung sichere.

---

**Bitte beachten Sie:**  
Der EuGH verweist zur Abgrenzung zwischen steuerbarem

Entgelt für eine Leistungsbereitschaft und nicht steuerbarem Schadensersatz auf sein Urteil vom 18. Juli 2007 (C-277/05), wonach ein bei Hotelzimmerreservierung zu zahlendes Angeld in Höhe von 40 % des Zimmerpreises, das im Falle des Nichtantritts der Reise beim Hotel verbleibt, ein nicht steuerbarer Schadensersatz sei. Die Zimmerreservierung sei keine eigenständige, bestimmbare Dienstleistung gewesen und das Angeld habe nur eine pauschale Entschädigung dargestellt. Im Gegensatz hierzu liege bereits eine individualisierbare Dienstleistung vor, weil der Dienstleister bereit gewesen sei, diese vollständig auszuführen. Insofern ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der EuGH in seiner Entscheidung ausdrücklich die Feststellung des vorlegenden Gerichts aufnimmt, dass der Werkunternehmer zur vollständigen Leistung bereit war. Der EuGH übersieht hier allerdings, dass für den Leistungsempfänger zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit bestand, das vollständig errichtete Werk zu erhalten. Anders verhält es sich, wenn der Kunde den vollen Flugpreis zahlt (vgl. EuGH, Urteil vom 23. Dezember 2015 – C-250/14, Air France) und das Entgelt für die Leistungsbereitschaft gezahlt wird. Damals hat der EuGH zu Recht ausgeführt, dass der entrichtete Preis beim Erwerb des Flugscheins in dem Recht des Fluggasts bestehe, in den Genuss der Erfüllung der sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Verpflichtungen zu kommen, unabhängig davon, ob er dieses Recht auch wahrnimmt, da die Fluggesellschaft die Leistung bereits erbringe, sobald sie den Fluggast in die Lage versetzt, die betreffenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Das ist ein gravierender Unterschied zu dem Streitfall beim Werkvertrag, in dem der Werkunternehmer den Besteller noch nicht in die Lage versetzt, etwas in Anspruch zu nehmen, weil er noch nicht

ansatzweise eine verbrauchsfähige Leistung erbracht hat. Die theoretisch bestehende Leistungsbereitschaft für das restliche Werk hat sich noch nicht konkretisiert und führt dazu, dass der EuGH den bloßen Abschluss eines Werkvertrages der Umsatzsteuer unterwirft.

Da die Regelung des § 1168 Abs. 1 des österreichischen ABGB weitgehend der deutschen Regelung des § 648 Satz 2 BGB entspricht, ist davon auszugehen, dass sich die Verwaltung und der BFH mit dem EuGH-Urteil auseinandersetzen müssen.

Bisher unterliegt der Anspruch des Werkunternehmers sowohl nach der Zivilrechtsprechung (BGH v. 22.11.2007 – VII ZR 83/05) als auch nach Auffassung der Finanzverwaltung (Abschn. 1.3 Abs. 5 UStAE) in bestimmten Fällen nicht der Umsatzsteuer. Nach Abschn. 1.3 Abs. 5 UStAE ist nämlich die Vergütung, die der Unternehmer nach Kündigung oder vertraglicher Auflösung eines Werklieferungsvertrags vereinbart, ohne an den Besteller die bereitgestellten Werkstoffe oder das teilweise vollendete Werk geliefert zu haben, kein Entgelt für eine Leistung (vgl. hierzu auch das neuere BFH-Urteil vom 26. August 2021 – V R 13/19 zu einer Kündigung eines Architektenvertrages)

---

### **Schätzung des Umfangs der Gefährdung des Steueraufkommens**

*Schlussanträge der Generalanwältin vom 19. Dezember 2024 – Rs. C-794/23 – Finanzamt Österreich II*

Der EuGH hatte mit Urteil vom 8. Dezember 2022 – Rs. C-378/21 – Finanzamt Österreich (P GmbH/

Indoor Spielplatz) entschieden, dass eine Rechnung an Endverbraucher keine Steuerschuld auslöse, wenn ein zu hoher Mehrwertsteuerbetrag angegeben sei und keine Gefährdung des Steueraufkommens bestehe, weil die Leistungen ausschließlich an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Endverbraucher erbracht wurden. Dieser Sachverhalt ist von der nächsten Instanz (Berufungsgericht) nun erneut an den EuGH herangetragen worden.

Im Rahmen der Rechtssache C-794/23 wurde nach unionsrechtlichen Kriterien einer Schätzung zur Aufteilung gefragt, wenn Rechnungen doch nicht nur an nicht vorsteuerabzugsberechnete Endverbraucher, sondern auch an vorsteuerabzugsberechnete Steuerpflichtige ausgestellt wurden.

### **Sachverhalt**

Die P GmbH betreibt einen Indoor-Spielplatz und stellte im Jahr 2019 Rechnungen mit einem zu hohen Mehrwertsteuersatz aus. Das Finanzamt verweigerte die Erstattung der zu viel bezahlten Steuer, da die Rechnungen nicht korrigiert wurden. Das österreichische Bundesfinanzgericht schätzte im Nachgang zum EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022, der davon ausgegangen war, dass Leistungsempfänger nur nicht vorsteuerabzugsberechnete Endverbraucher waren, dass 0,5 Prozent der Rechnungen an vorsteuerabzugsberechnete Steuerpflichtige ausgestellt wurden, was insoweit zu einer Steuerschuld führe.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof fragte den EuGH nun nach Kriterien für eine solche Schätzung.

## Aus den Schlussanträgen

Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie besage, dass die Mehrwertsteuer von jeder Person geschuldet wird, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist.

Die Generalanwältin stellt fest, dass Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie eine Gefährdungshaftung normiert. Diese Vorschrift umfasse somit alle Rechnungen an Steuerpflichtige unabhängig davon, ob diese zum Vorsteuerabzug berechtigt seien oder nicht. Nicht umfasst von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie seien hingegen Rechnungen an Nichtsteuerpflichtige.

Die Generalanwältin stellt weiter fest, dass es keine "Infektionswirkung" dergestalt gibt, dass sämtliche Rechnungen – mithin auch solche, die an Nichtsteuerpflichtige ausgestellt wurden – unter den Anwendungsbereich von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie fallen, nur weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Einzelfall auch Rechnungen an Steuerpflichtige ausgestellt wurden.

In Bezug auf eine mögliche Aufteilung im Schätzungswege führt die Generalanwältin zunächst aus, dass die Mehrwertsteuerrichtlinie – zwar nicht für diesen Fall, jedoch für andere Konstellationen – Aufteilungsmöglichkeiten vorsieht und auch erlaubt, gewisse Bagatellsachverhalte unberücksichtigt zu lassen.

In einem Fall wie dem Vorliegenden stelle die Ermittlung des Aufteilungsmaßstabes damit mangels konkreter Regelung in der Mehrwertsteuerrichtlinie zwar grundsätzlich eine Frage der Darlegungs- und Beweislast im Steuerverfahren des jeweiligen Mitgliedstaates dar. Hierbei seien

zur Wahrung des Neutralitätsgrundsatzes und des Verhältnismäßigkeitsprinzips jedoch die Art der Leistung und der typische Kundenkreis zu berücksichtigen.

Zudem sei es nach den Ausführungen der Generalanwältin denkbar, zusätzlich mit einem sogenannten Sicherheitsaufschlag zu arbeiten, um jegliche Gefährdung des Steueraufkommens auszuschließen. Bezüglich dessen Höhe sei dann jedoch zu berücksichtigen, wer die abzusichernde Gefährdung verursacht habe.

---

### Bitte beachten Sie:

Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH den Ausführungen der Generalanwältin folgen wird. Mit einer Entscheidung dürfte im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen sein.

---

## NEUES VOM BFH

### Geschäftsveräußerung im Ganzen

*BFH, Urteil vom 25. September 2024, XI R 19/22*

Der BFH kommt mit Urteil vom 25. September 2024, XI R 19/22, zum Ergebnis, dass Wasserversorgungsanlagen, die auf fremdem Grund errichtet wurden, im Rahmen eines umsatzsteuerrechtlich relevanten Leistungsaustausches an den Eigentümer oder einen Dritten geliefert werden können.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Stadt im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wasserversorgungsanlagen vom alten Versorger und der Weiterlieferung selbiger an einen neuen Versorger nachhaltig und damit unternehmerisch handelt.

Zudem urteilt der BFH, dass es bei einem zulässigen Durchgangserwerb für die Anwendbarkeit der Regelung des § 1 Abs. 1a UStG ausreicht, dass die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung beim Letzterwerber vorliegen.

### Sachverhalt

Die Klägerin, eine städtische GmbH, ist Organträgerin der G-GmbH, die Wasserversorgungsanlagen an die Stadt S lieferte. Die Stadt S übertrug diese Anlagen unmittelbar an den O-Verband weiter, der für die Stadt S die Wasserversorgung übernahm.

Die G-GmbH stellte der Stadt S zunächst eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer aus, beantragte dann jedoch beim Finanzamt die Zustimmung zur Berichtigung der Rechnung, da es sich ihres Erachtens um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung handele. Das Finanzamt lehnte dies ab, da die Stadt S keine Unternehmerin sei.

### Aus den Entscheidungsgründen

Das vorinstanzliche Finanzgericht (FG) stellte zutreffend fest, dass die Übernahme der Wasserversorgungsanlagen umsatzsteuerrechtlich als Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG zu betrachten sei. Die G-GmbH hatte die Verfügungsmacht über die Wasserversorgungsanlagen erlangt und konnte diese daher liefern, unabhängig davon, ob die Stadt S zivilrechtlich Eigentümerin war.

Der BFH hob die Entscheidung des FG allerdings insoweit auf, als dieses davon ausgegangen ist, dass die Stadt S keine Unternehmerin sei. Der BFH stellte vielmehr fest, dass die Stadt S als

Unternehmerin anzusehen sei, da sie die Wasserversorgungsanlagen nachhaltig erworben und weiterveräußert hat. Die Stadt S handelte dabei nicht nur einmalig, da sie die Verpflichtung übernahm, die Anlagen bei Vertragsende erneut zurückzuerwerben und weiter zu veräußern oder selbst zu betreiben; dies sei als nachhaltige Tätigkeit zu werten.

Der BFH entschied weiter, dass für das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG in Fällen des Durchgangserwerbs der Zwischenerber nicht Unternehmer sein muss. Es reiche aus, dass der Letzterwerber Unternehmer ist und die wirtschaftliche Tätigkeit fortführt. Dies entspreche dem Zweck der Regelung, Übertragungen von Unternehmen zu erleichtern und übermäßige steuerliche Belastungen zu vermeiden.

Der BFH entschied mithin, dass die Klägerin einen wirksamen Antrag auf Zustimmung zur Berichtigung der Rechnung gestellt hat. Die G-GmbH hatte die komplette Wasserversorgung in der Stadt S im Wege des partiellen Durchgangserwerbs an den O-Verband als Letzterwerber übertragen. Die notwendige Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens wurde durch die Abtretung des Erstattungsanspruchs an den O-Verband erreicht.

#### **Bitte beachten Sie:**

Der BFH hat vorliegend drei Streitpunkte angesprochen: Die Lieferung von Bauten auf fremdem Grund und Boden bei streitigem zivilrechtlichem Eigentum, die Unternehmereigenschaft der Öffentlichen Hand (die hier nach Meinung des BFH entgegen der Auffassung von FA und FG gegeben war) und die Anforderungen

an das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung in Fällen des Durchgangserwerbs.

Der BFH hat ausgeführt, es komme beim umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch nicht darauf an, wer zivilrechtlicher Eigentümer sei, sodass auch Gebäude auf fremden Grund und Boden an den Grundstückseigentümer oder Dritte geliefert werden können. Außerdem hat der BFH für den Durchgangserwerb festgestellt, dass es in Fällen des Durchgangserwerbs ausreicht, dass die Voraussetzungen der Geschäftsveräußerung (Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen), beim Letzterwerber (Begünstigten) vorliegen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass derzeit noch ein weiteres Verfahren zur Geschäftsveräußerung im Ganzen zu einer ähnlichen Problematik beim BFH anhängig ist (Az. V R 3/23). Hier hatte das FG München mit Urteil vom 2. Februar 2023 (Az. 14 K 2328/20) wie folgt entschieden: „Eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) liegt vor, wenn ein Betrieb an zwei Personen zu gleichen Teilen (Miteigentumsanteil = Teilvermögen) verkauft wird und die Erwerber ihren selbständigen Unternehmensteil (Miteigentumsanteil) an einen Dritten (hier: GmbH) verpachten, der im Endergebnis mit dem Teilvermögen des Veräußerers ein hinreichend ähnliches Unternehmen fortführt. Die für Kettenübertragungen entwickelten Grundsätze sind auch bei einer Nutzungsüberlassung an Dritte anwendbar.“ Es bleibt abzuwarten, ob der BFH der Sichtweise des Finanzgerichts folgen wird.

#### **Korrektur einer jahresübergreifenden Umsatzverlagerung**

*BFH, Urteil vom 29. August 2024, V R 19/22*

Das BFH-Urteil betrifft die Korrektur einer jahresübergreifenden Umsatzverlagerung nach den Vorschriften der AO.

#### **Sachverhalt**

Die Klägerin unterlag im Streitjahr der Sollbesteuerung. Sie versteuerte von ihr erbrachte Leistungen nicht bereits in dem Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung, sondern erst in dem des Erhalts der Vergütung. Zahlungsansprüche aufgrund bereits ausgeführter Leistungen, die bis zum Jahresende noch nicht erfüllt wurden, verbuchte die Klägerin auf einem Vergütungskonto, aus dem sich die Höhe der zwar erbrachten, aber noch nicht versteuerten Leistungen ergab.

Zum Jahresende 2012 belief sich der Vergütungssaldo auf rund 32.000 Euro. Den sich hieraus ergebenden Steueranspruch erfasste die Klägerin erst in den in 2013 (Streitjahr) abgegebenen Voranmeldungen mit jeweiliger Vereinnahmung. Zum Jahresende 2013 ergab sich ein Vergütungssaldo von rund 102.000 Euro, den die Klägerin wiederum fehlerhaft erst in 2014 versteuerte.

Das Finanzamt beanstandete im Rahmen einer Außenprüfung die verspätete Besteuerung und änderte die Bescheide für die Jahre 2013 bis 2015. Der Änderungsbescheid 2013 erfasste auch den zum Jahresende 2013 bestehenden Vergütungssaldo von rund 102.000 Euro.

Die Klägerin beantragte unter Berufung auf § 177 Abs. 1 AO (Berichtigung von materiellen

Fehlern) die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2013 – korrespondierend zu der vorgenommenen Erhöhung – um den zum Jahresende 2012 bestehenden Vergütungssaldo in Höhe von rund 32.000 Euro zu mindern, da dieser von der Klägerin bereits im Jahr 2012 hätte versteuert werden müssen. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, da eine korrespondierende Erhöhung der Umsatzsteuer 2012 wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich sei.

Vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern blieb die Klage ohne Erfolg. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision der Klägerin hatte Erfolg.

### Aus den Entscheidungsgründen

Versteuert ein Unternehmer (Sollversteuerer) seine Umsätze nicht bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung, sondern erst für den der nachfolgenden Entgeltvereinnahmung, kann er nach dem BFH die Rechtswidrigkeit der für den Besteuerungszeitraum der Entgeltvereinnahmung vorliegenden Steuerfestsetzung geltend machen.

Mit § 174 AO (Widerstreitende Steuerfestsetzung) liege eine gesetzliche Regelung für die hier zu beurteilende Fallgestaltung vor, die der Annahme einer Regelungslücke und damit einer analogen Anwendung von § 20 Abs. 3 UStG entgegenstehe.

Im Streitfall habe das Finanzamt aufgrund einer rechtsirrigen Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts (Besteuerung der bereits in 2012 ausgeführten Leistungen erst bei Vereinnahmung des Entgelts im Folgejahr) den hier streitgegenständlichen Steuerbescheid

erlassen, der aufgrund des von der Klägerin gestellten Antrags zu ihren Gunsten geändert werden sollte (keine Besteuerung der in 2012 ausgeführten Leistungen im Streitjahr 2013). Daher könnten aus dem Sachverhalt auch für das Jahr 2012 durch nachträgliche Änderung dieses Steuerbescheids die richtigen steuerlichen Folgerungen gezogen werden, wobei dies unter den in § 174 Abs. 4 Satz 3 und 4 AO genannten Voraussetzungen selbst dann möglich sei, wenn die Festsetzungsfrist für die Umsatzsteuer 2012 bereits abgelaufen sein sollte.

Die Klägerin habe daher einen Anspruch auf die beantragte Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung 2013 gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 1 Alternative 2 AO, wonach ein Steuerbescheid, soweit er nicht vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden darf, soweit dem Antrag des Steuerpflichtigen der Sache nach entsprochen wird. Aus der Rechtswidrigkeit des Bescheids für 2013 folge zudem, dass das grundsätzlich bestehende Ermessen des Finanzamtes gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO auf null reduziert wird.

### Bitte beachten Sie:

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes schließt nach dem BFH die Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO nach einer Außenprüfung eine Korrektur aufgrund anderer Vorschriften als § 173 Abs. 1 AO – und damit nach dem hier anwendbaren § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO – nicht aus.

In der Beratungspraxis trifft man immer wieder auf die Thematik der Periodenabgrenzung, sei es in

einer mit dem vom BFH entschiedenen Fall vergleichbaren Situation oder der, dass Vorsteuerbeträge zeitlich verspätet geltend gemacht werden. Dieses Urteil kann gegebenenfalls argumentativ helfen, eine zu Ungunsten von Unternehmen erfolgte, auf einer Periodenverschiebung beruhende Steuerfestsetzung zu verhindern. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Jahresfrist des § 174 Abs. 4 Satz 3 AO. Wegen einer Periodenverschiebung ist auch auf das Urteil des FG Köln vom 8. Oktober 2024 – 8 K 1735/23 hinzuweisen (vgl. hier unter der Rubrik „Aus den Finanzgerichten“ am Ende des Newsletters).

### Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers

*BFH, Urteil vom 29. August 2024, V R 14/24*

Der BFH kommt nach Vorlage an den EuGH zu folgendem Ergebnis:

Die Steuerschuldnerschaft des Organträgers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ist unionsrechtskonform.

Entgeltliche Leistungen einer Organgesellschaft an den Organträger sind nicht steuerbar.

Die Nichtsteuerbarkeit entgeltlicher Leistungen führt nicht zu einer Entnahmebesteuerung gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG.

### Sachverhalt

Die Klägerin, eine Stiftung öffentlichen Rechts und Trägerin einer Universität, erbrachte Dienstleistungen gegen Entgelt, die teilweise steuerfrei waren. Zugleich nahm die Klägerin hoheitliche

Aufgaben war. Sie nahm an, Organträgerin der U-GmbH zu sein, die Reinigungsleistungen für sie erbrachte, wobei ein Teil der zu reinigenden Flächen auf den hoheitlichen Bereich der Klägerin entfielen. Das Finanzamt sah diese Leistungen als nicht steuerbare Innenumsätze an, erhöhte jedoch die Umsatzsteuer wegen unentgeltlicher Wertabgabe, soweit die Leistungen für den hoheitlichen Bereich erbracht wurden.

### Aus den Entscheidungsgründen

Die Revision des Finanzamts gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 16. Oktober 2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Es liegt eine Organschaft vor, bei der die Klägerin Organträgerin und die U-GmbH Organgesellschaft ist. Die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende Steuerschuldnerschaft der Klägerin ist unionrechtskonform.

Entgeltliche Leistungen innerhalb der Organschaft sind entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BFH nicht steuerbar. Dies gilt auch dann, wenn – wie hier – der leistungsempfangende Organträger bei nicht Vorliegen einer Organschaft die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger schulden würde, jedoch nicht zum korrespondierenden Vorsteuerabzug berechtigt wäre (z.B. aufgrund Verwendung für hoheitliche/außerunternehmerische Zwecke, spricht für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne).

Eine Entnahmebesteuerung lag ebenfalls nicht vor, da die Leistungen – auch wenn sie als Innenumsätze nicht steuerbar waren – entgeltlich erbracht wurden. Dies gilt, obgleich die Leistungen für den

hoheitlichen Bereich bezogen wurden, da auch dieser Teil des Organkreises ist.

### Bitte beachten Sie:

Nach dem BFH sind entgeltliche Leistungen einer Organgesellschaft an ihren Organträger auch dann nicht steuerbar, wenn der Organträger diese für hoheitliche Zwecke, das heißt für außerunternehmerische Zwecke (nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne nach Abschn. 2.3 Abs. 1a Satz 4 UStAE) verwendet.

Denn liegen die Voraussetzungen für eine Organschaft vor, übe die Organgesellschaft ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig aus, ohne dass es hierfür auf die Verwendung der durch die Organgesellschaft erbrachten Leistung durch den Organträger ankomme. Aus der gesetzlich angeordneten Behandlung der Unternehmensanteile von Organträger und Organgesellschaft als ein Unternehmen folge keine Einschränkung der Unselbstständigkeit der Organgesellschaft (insoweit Aufgabe des BFH-Urteils vom 20.08.2009 – Az. V R 30/06).

Der BFH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht darüber zu entscheiden war, welche Rechtsfolge eintreten würde, wenn – anders als im Streitfall – der Organträger entgeltliche Leistungen an die Organgesellschaft (und nicht die Organgesellschaft an den Organträger) erbringt, die diese für Zwecke verwendet, die außerhalb ihres Unternehmens liegen.

### Geschäftsführungsleistungen einer Praxisgemeinschaft BFH, Beschluss vom 4. September 2024, XI R 37/21

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass eine Praxisgemeinschaft, die zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks nach außen auftritt, Unternehmerin ist.

Eine Praxisgemeinschaft aus Ärzten, die Leistungen für die Führung ihrer eigenen Geschäfte bezieht, erbringe nicht zwangsläufig Geschäftsführungsleistungen an ihre Mitglieder.

Eine Praxisgemeinschaft, die Reinigungsleistungen an ihre Mitglieder ausführt und steuerfreie Leistungen von Subunternehmern bezieht, könne sich für Besteuerungszeiträume vor Einführung des § 4 Nr. 29 UStG auf die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL berufen, wenn sie lediglich die genaue Erstattung der gemeinsamen Kosten fordert und keine Wettbewerbsverzerrungen drohen.

### Sachverhalt

Die Klägerin, eine Praxisgemeinschaft, wurde zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen, Einrichtungen und Personal errichtet. Die Geschäftsführung oblag einem der Gesellschafter (A), der hierfür eine Vergütung erhielt. Die Praxisgemeinschaft erbrachte Reinigungsleistungen und bezog steuerfreie Leistungen von Subunternehmern, um diese an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Das Finanzamt (FA) sah die Praxisgemeinschaft als Unternehmerin an und erließ einen Umsatzsteuerbescheid, gegen den die Klägerin klagte.

## Aus den Entscheidungsgründen

Das Finanzgericht (FG) habe zu treffend entschieden, dass die Leistungen der Klägerin steuerfrei sind. Die Praxisgemeinschaft könne sich auf die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL berufen, da sie lediglich die genaue Erstattung der gemeinsamen Kosten fordere und keine Wettbewerbsverzerrungen drohten.

Dadurch, dass die Klägerin Geschäftsführungsleistungen von A beziehe, verschaffe sie A oder B keinen solchen Vorteil. Sie sei insofern, falls steuerbare Leistungen des A an die Klägerin vorliegen sollten, Leistungsempfängerin und nicht Leistende. A führe nicht die Geschäfte des B, sondern die Geschäfte der Klägerin. Sonst würde jede Gesellschaft, die Geschäftsführungsleistungen beziehe, dadurch auch eine Geschäftsführungsleistung an ihre Gesellschafter erbringen, was im Fall von A die Leistungsbeziehung, soweit sie besteht, in ihr Gegenteil verkehren würde; A wäre für dieselbe Leistung zugleich Leistender an die Klägerin und zugleich anteiliger Leistungsempfänger von ihr.

**Bitte beachten Sie:** Der BFH hat erneut verdeutlicht, wer Leistender und Leistungsempfänger bei Geschäftsführungsleistungen ist. Das FA war der Auffassung, dass der Umstand, dass ein Mitglied einer Praxisgemeinschaft (A) die Geschäfte der Praxisgemeinschaft führt, automatisch bewirkt, dass damit auch die Praxisgemeinschaft (Klägerin) die Geschäfte des Mitglieds oder ihrer anderen Mitglieder führt. Der BFH hat dies im Streitfall abgelehnt. Eine aus Ärzten bestehende

Praxisgemeinschaft, die Leistungen für die Führung ihrer eigenen Geschäfte beziehe, erbringe nicht zwangsläufig gleichzeitig Geschäftsführungsleistungen an ihre Mitglieder.

## NEUES VON DEN FINANZGERICHTEN

### Direktanspruch gegen das FA bei Vermögenslosigkeit des Leistenden

*Niedersächsisches FG, Urteil vom 15. August 2024 – 5 K 40/22, Rev. eingelegt, Az. beim BFH: XI R 27/24*

Im vorliegenden Fall war die leistende GmbH zwischenzeitlich wegen Vermögenslosigkeit gelöscht und aufgelöst worden, zudem war für den Erstattungsanspruch Verjährung eingetreten, auf die sich das beklagte Finanzamt (akzessorisch) berief. Das Gericht gelangt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die Löschung wegen Vermögenslosigkeit des Leistenden einen Direktanspruch begründet und das Finanzamt sich unabhängig davon, ob der Leistende die Einrede der Verjährung selbst erhoben hat, nicht auf diese berufen kann, wenn der Direktanspruch bereits aus einem anderen Grund besteht.

**Hinweis:** Der Direktanspruch geht zurück auf eine Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2007 (EuGH-Urteil vom 15. März 2007, C-35/05 Reemtsma Cigarettenfabriken), bestätigt durch das EuGH-Urteil vom 5. September 2024 (C-83/23), in dem allerdings festgestellt wurde, dass es keine Erstattung im Rahmen eines Direktanspruchs gibt, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bereits ausgezahlt bekommen hat.

Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 30. Juni 2015, Az. VII R 30/14) kann der Direktanspruch im Wege einer Billigkeitsmaßnahme nach §§ 163 und 227 AO geltend gemacht werden. Die Finanzverwaltung erkennt die Existenz des Direktanspruchs grundsätzlich an und hat in einem BMF-Schreiben vom 12. April 2022 (III C 2 - S 7358/20/10001, BStBl I 2022, 652 = SIS 22 06 04) Kriterien für seine Gewährung aufgestellt.

### Umsatzsteuerliche Behandlung von Anzahlungen

*Finanzgericht Köln, Urteil vom 8. Oktober 2024 – 8 K 1735/23*

Das Finanzgericht Köln kommt entgegen der Auffassung des FA zum Ergebnis, dass die Umsatzsteuer für Anzahlungen bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde. Eine nachträgliche Berücksichtigung in einem späteren Jahr sei nicht zulässig.

### Sachverhalt

Die Klägerin, ein Unternehmen, das nach vereinbarten Entgelten besteuert wird, schloss 2013 einen Werkvertrag mit einer GmbH ab. Im Rahmen dieses Vertrags wurden zwischen 2013 und 2015 mehrere Abschlagsrechnungen gestellt und Zahlungen vereinnahmt. Die GmbH war nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die Umsatzsteuer für die Abschlagsrechnungen 1 bis 6 wurde in den Jahren 2013 und 2014 vereinnahmt, während die Abschlagsrechnungen 7 bis 9 sowie die Schlussrechnung im Jahr 2015 gestellt wurden. Das Finanzamt änderte die Umsatzsteuerfestsetzung für 2015 und



berücksichtigte die Umsatzsteuer für die Jahre 2013 und 2014 nachträglich im Jahr 2015.

### Aus den Entscheidungsgründen

Das Gericht entschied, dass die Umsatzsteuer für die Abschlagsrechnungen 1 bis 6 bereits in den Jahren 2013 und 2014 entstanden ist und nicht nachträglich im Jahr 2015 berücksichtigt werden könne. Die Steuerentstehung für Anzahlungen erfolge gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinbart wurde. Eine nachträgliche Berücksichtigung in einem späteren Jahr sei nicht zulässig.

Zudem wurde festgestellt, dass die GmbH nicht als Steuerschuldnerin gemäß den Regelungen des § 13b UStG in Betracht komme, da sie die bezogenen Leistungen nicht zur Erbringung eigener Bauleistungen verwendet hat.

Die Klägerin schulde auch keinen Steuermehrbetrag nach § 14c UStG, da mangels Vorsteuerabzugsmöglichkeit der GmbH keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliege.

### Bitte beachten Sie:

Dem Fall lag die besondere Situation zu Grunde, dass die Beteiligten zunächst von der Anwendung des § 13b UStG ausgegangen waren, dies aber durch die Rechtsprechung des BFH in seinem Urteil vom 22. August 2013 (V R 37/10) zum Bauträger verneint worden war. Die Finanzverwaltung hatte daher verfügt, dass die Korrektur der netto gestellten Anzahlungsrechnungen mit der Schlussrechnung erfolgen könne und dann auch erst zu versteuern sei. Dem widersprach das FG

Köln mit seinem vorliegenden Urteil.

### NEUES VOM BMF

#### Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten

*BMF, Schreiben vom 9. Dezember 2024 – III C 2 – S 7306/19/10003 :004*

Das BMF geht zunächst auf die allgemeinen Grundlagen zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ein.

Sodann nimmt das BMF Stellung zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge bei Kreditinstituten. Dabei wird zwischen dem unternehmerischen und nicht unternehmerischen Bereich abgegrenzt. Bei der Zuordnung der unternehmerisch bezogenen Eingangsleistungen zu den Ausgangsumsätzen gibt es danach eine Segmentierung und andere Möglichkeiten. Ferner werden die Aufteilungsmaßstäbe bei Kreditinstituten dargestellt. Schließlich geht das BMF auf grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen in der Kreditwirtschaft ein.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Es wird nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer in der Zeit bis zum 31. Dezember 2025 auf die Grundsätze in dem Schreiben des BMF an die Bankenverbände vom 12. April 2005 (IV A 5-S7306-5/05) beruft, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen und dem nicht andere zwischenzeitlich veröffentlichte BMF-Schreiben entgegenstehen.



### Jetzt reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“

In der achten Folge unserer Podcast-Reihe „VAT to go“ sprechen Kathrin Feil, Partnerin und Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemals Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und externer Berater bei KPMG, über rückwirkende Rechnungsberichtigungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte. Erfahren Sie, welche fünf Angaben auf Rechnungen wichtig sind, welche Stolperfallen Unternehmen vermeiden sollten und wie die diesbezügliche Rechtsprechung die Praxis beeinflusst. Jetzt reinhören auf [Spotify](#) und [SoundCloud](#).

### AUS ALLER WELT

#### TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

17 Jan – Spain: VAT filings due in January and February 2025

16 Jan – Poland: VAT exemption for online platform assisting banking customers; VAT treatment of medical services consortium; VAT exemption for currency exchanges

16 Jan – UAE: VAT exemption does not apply to cryptocurrency mining

Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15 Jan – Czech Republic: Amendments in VAT law 2025

### Grundlagen der Umsatzsteuer

10 Jan – Cyprus: Zero VAT rate on basic goods through 2025

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

8 Jan – Czech Republic: Changes in taxation of immovable property in 2025

6 Jan – Proposed mandatory use of SAF-T report

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

6 Jan – Slovakia: Proposed mandatory e-invoicing from January 1, 2027

2 Jan – Argentina: Suspension of withholding tax and VAT on certain imported goods

2 Jan – Vietnam: Reduced VAT rate on certain goods and services

## VERANSTALTUNGEN

### Umsatzsteuer 2025: Hybride Jahrestagung

*am 22. Mai 2025*

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

Welchen Einfluss hat die zunehmende Digitalisierung auf die Umsatzsteuer? Welche Neuerungen resultieren aus der aktuellen Rechtsprechung und der diesbezüglichen Äußerungen der Finanzverwaltung? Antworten dazu und zu vielen weiteren Fragen liefern wir auf unserer Umsatzsteuer-Jahrestagung. Melden Sie sich jetzt an und diskutieren Sie mit Vertreter:innen aus Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltung, Wirtschaft und Beratung über die für Ihre tägliche Praxis relevanten umsatzsteuerlichen Themen und deren Einbettung in die immer digitaler werdende Steuerwelt. Vor Ort in Berlin oder online. Weitere Informationen sowie das

## Kontakte

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services  
**Kathrin Feil**  
München  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Berlin  
**Dr. Bastian Liegmann**  
T +49 30 2068-2160  
[bliegmann@kpmg.com](mailto:bliegmann@kpmg.com)

Bielefeld  
**Linda Barth**  
T +49 5219631-1035  
[lindabarth@kpmg.com](mailto:lindabarth@kpmg.com)

Düsseldorf  
**Olaf Beckmann\***  
T +49 211 475-7343  
[olafbeckmann@kpmg.com](mailto:olafbeckmann@kpmg.com)

**Thorsten Glaubitz**  
T +49 211 475-6558  
[tglaubitz@kpmg.com](mailto:tglaubitz@kpmg.com)

**Franz Kirch**  
T +49 211 475-8694  
[franzkirch@kpmg.com](mailto:franzkirch@kpmg.com)

Frankfurt am Main  
**Prof. Dr. Gerhard Janott**  
T +49 69 9587-3330  
[gjanott@kpmg.com](mailto:gjanott@kpmg.com)

**Wendy Rodewald**  
T +49 69 9587-3011  
[wrodewald@kpmg.com](mailto:wrodewald@kpmg.com)

**Nancy Schanda**  
T +49 69 9587-1278  
[nschanda@kpmg.com](mailto:nschanda@kpmg.com)

**Dr. Karsten Schuck**  
T +49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

Hamburg  
**Gregor Dziejek**  
T +49 40 32015-5843  
[gdziejek@kpmg.com](mailto:gdziejek@kpmg.com)

**Antje Müller**  
T +49 40 32015-5792  
[amueller@kpmg.com](mailto:amueller@kpmg.com)

Hannover  
**Michaela Neumeyer**  
T +49 511 8509-5061  
[mneumeyer@kpmg.com](mailto:mneumeyer@kpmg.com)

Köln  
**Peter Schalk**  
T +49 221 2073-1844  
[pschalk@kpmg.com](mailto:pschalk@kpmg.com)

Leipzig  
**Christian Wotjak**  
T +49 341-5660-701  
[cwotjak@kpmg.com](mailto:cwotjak@kpmg.com)

München  
**Christopher-Ulrich Böcker**  
T +49 89 9282-4965  
[cboecker@kpmg.com](mailto:cboecker@kpmg.com)

**Stephan Freismuth\***  
T +49 89 9282-6050  
[sfreismuth@kpmg.com](mailto:sfreismuth@kpmg.com)

**Kathrin Feil**  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

**Mario Urso\***  
T +49 89 9282-1998  
[murso@kpmg.com](mailto:murso@kpmg.com)

Münster  
**Jonathan Eßer\***  
T +49 25159684-8983  
[jonathanesser@kpmg.com](mailto:jonathanesser@kpmg.com)

Nürnberg  
**Dr. Oliver Buttenhauser**  
T +49 911 5973-3176  
[obuttenhauser@kpmg.com](mailto:obuttenhauser@kpmg.com)

Stuttgart  
**Dr. Stefan Böhler**  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

### Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

### Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

\* Trade & Customs

\*\* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

**Niklas Sattler**  
T +49 711-9060-41196  
[nsattler@kpmg.com](mailto:nsattler@kpmg.com)

### Impressum

Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



**Dr. Oliver Buttenhauser**  
(V.i.S.d.P.)  
T +49 911 5973-3176  
[obuttenhauser@kpmg.com](mailto:obuttenhauser@kpmg.com)



**Rainer Weymüller**  
Of-Counsel



**Christoph Jünger**  
T +49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

### VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.